

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4405-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.03.2019	Umweltausschuss	V			
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auschat 31.01.2019	Motschull 18.02.2019	Tsalastras 19.02.2019	Schranz 28.02.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4405-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Grundsätzlich ist der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich. Dennoch kann die Gemeinde nach § 52 Absatz 2 BHKG in Ausnahmefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr Kostenersatz fordern,

- von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 40 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4405-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 • von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der
55 Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

56
57 Die Stadt Oberhausen erhebt zudem gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der
58 Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren.
59 Gebührenpflichtig sind:

- 60 • Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und
61 Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandschau zuständige
62 Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine
63 Brandverhütungsschau vornimmt.
64 • Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

65
66 Zusätzlich zu der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen
67 Feuerwehr können auf Antrag Leistungen erbracht werden, die über den gesetzlich festgelegten
68 Aufgabenbereich hinausgehen. Für solche Einsätze kann nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein Entgelt
69 erhoben werden.

70 Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- 71 • das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser
72 • das Bergen absturzgefährdeter Gebäudegegenstände
73 • das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Glasscheiben oder Türen
74 • das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von
75 Unglücksfällen dient
76 • das Bergen von Kraftfahrzeugen aus Baugruben und Gewässern
77 • das Einfangen von Tieren
78 • die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur
79 Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten
80 • die Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen
81 • die Überprüfung von Feuerwehrschränken u.a.

82
83 Die Tarife zur Feuerwehrsatzung werden pauschaliert berechnet. Sie orientieren sich an dem
84 tatsächlichen Aufwand und basieren auf der Grundlage von errechneten Durchschnittskosten. Für die
85 Fahrzeuge und Geräte wurden diese den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes
86 angepasst. Die Personalkosten wurden durch den Bereich 4-1, Personal und Organisation, ermittelt.
87 Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten der Feuerwehrbeamten gemäß der KGSt des
88 mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen
89 jährlichen Arbeitszeit in Stundenwerte umgerechnet.

90
91 Bei der Berechnung des Kostenersatzes wurden jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 2496 Stunden
92 berücksichtigt (48 Std-Woche*52 Wochen), während bei der Berechnung des Entgeltes jährliche
93 Arbeitsstunden in Höhe von 1671 Stunden veranschlagt wurden. Die Differenzierung erfolgte aus der
94 Tatsache, dass die kostenersatzpflichtigen Einsätze in der Regel im Rahmen des 24-Stunden-
95 Dienstes und die entgeltpflichtigen Einsätze im Rahmen des Tagesdienstes erfolgen.

96
97 Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- 98 • Dienstbezügen
99 • sonstigen Personalausgaben
100 • Vorsorgepauschalen (z.B. Beihilfe)
101 • und den jährlichen Arbeitsplatzkosten

102
103 Das Tarifwerk hat dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegen. Inhaltlich wurde die
104 Änderungssatzung durch den Bereich 4-6/ Recht geprüft.

105

106

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4405-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 **Anlagen**

108

109 1) 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016

110 2) Gegenüberstellung Kostentarife 2018 / 2019